

ÄNDERUNGEN GRUNDERWERBSTEUERRECHT 2016 UND ERBRECHT 2017

1 Modernisierung des Pflichtteilsrechtes

- **Der Pflichtteilsanspruch der Eltern des kinderlosen Erblassers wird abgeschafft.** Damit sind nur noch die Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin sowie der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt, nicht aber dessen Eltern.

Neuer Gesetzestext § 757: Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehepartner oder eingetragene Ehepartner des Erblassers. (nicht mehr die Vorfahren)

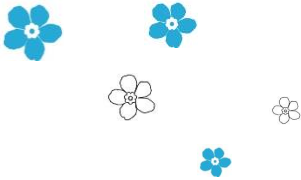
- **Die Möglichkeit, den Pflichtteil zu mindern, wird für den Erblasser erweitert.** Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, sollen erweitert werden. Ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) soll nunmehr dafür ein ausreichender Grund sein.
- **Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung des Pflichtteiles gestundet werden.** Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers ausreichend gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Geldpflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Dessen Erfüllung kann er nicht sofort mit dem Tod des Erblassers, sondern ein Jahr danach fordern. Zusätzlich kann der Pflichtteil auf Anordnung des Erblassers oder auf Verlangen des belasteten Erben für die Dauer von fünf Jahren, in besonderen Fällen auf max. 10 Jahre gestundet werden. Das heißt, dass der Pflichtteil auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden kann.

Kommentar: Was versteht man unter dem Pflichtteil?

*Unabhängig vom Testament besteht für Ehepartner, Kinder und bis Inkrafttreten der Erbrechtsreform 2016 auch Eltern (falls keine Kinder vorhanden sind) ein **gesetzlicher Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes**. Dieser Pflichtteil beträgt bei Nachkommen und Ehepartnern die Hälfte, bei Vorfahren ein Drittel des gesetzlichen Erbteils und berechnet sich vom reinen Nachlasswert, also nach Abzug aller Schulden sowie der anfallenden Begräbnis- und Verfahrenskosten. Der Pflichtteil ist immer ein Geldanspruch und kein Sachanspruch gegen den/die Erben.*

Kommentar: Was versteht man unter einer Schenkung auf den Todesfall?

*Eine Schenkung auf den Todesfall ist ein schriftlicher Vertrag, welcher bereits zu Lebzeiten unterschrieben wird. Erfüllt wird diese Schenkung allerdings erst nach dem Tod des Schenkenden. Wenn zum Beispiel Eltern ihrem Sohn das Wochenendhaus auf den Todesfall schenken, bedeutet dies, dass die Eltern, solange sie leben, eingeschränkte Eigentümer des Wochenendhauses bleiben. Erst mit ihrem Ableben wird der Sohn uneingeschränkter Eigentümer dieses Wochenendhauses. Zur Gültigkeit dieses Vertrages ist ein Notariatsakt notwendig. **ACHTUNG:** Schenkungen können nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden, sondern nur von beiden Vertragspartnern abgeändert werden!*



2 Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden auf den Erbteil

- Dem Nachlass sind zur Berechnung der Pflichtteile alle Schenkungen zu Lebzeiten hinzuzurechnen, durch die Anrechnung verringert sich der jeweilige Pflichtteil des Schenkungsempfängers.
- Dritte sind wie bisher nach zwei Jahren von dieser Herausgabepflicht befreit (Hier besteht die Gefahr weniger, dass der Erblasser durch Schenkungen an einen Angehörigen das Pflichtteilsrecht der anderen aushöhlt. Die von ihm eingesetzten Erben erhalten weniger, was ihm bewusst sein muss).
- Die **Pflichtteilsberechnung** wird neu gestaltet (§§ 778 ff ABGB neue Fassung). Die unterschiedlichen Regelungen für Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse bei der Berechnung werden vereinheitlicht. Das Gesetz unterscheidet Anrechnung und Hinzurechnung. Zuwendungen sind der Verlassenschaft zur Berechnung der Pflichtteile hinzuzurechnen, durch die Anrechnung vermindert sich der jeweilige Pflichtteil des Zuwendungsempfängers.
- Die Hinzu- und Anrechnungspflicht hängt weiterhin davon ab, ob die Zuwendung an eine pflichtteilsberechtigten Person oder an eine andere Person erfolgt ist. Zuwendungen an pflichtteilsberechtigten Personen werden unbefristet hinzu- und angerechnet, Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigten Personen nur dann, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen – im Sinn der Vermögensopfertheorie – wirklich gemacht wurde.
- Wie bisher müssen Pflichtteilsberechtigten Zuwendungen zur Deckung der Pflichtteile unbefristet herausgeben, nicht pflichtteilsberechtigten Personen sind nach zwei Jahren von der Herausgabepflicht befreit.
- **Neu ist, dass Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind, wobei anschließend eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist.**

Kommentar: Gibt es Schenkungen, die nicht auf den Pflichtteil angerechnet werden?

Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksicht des Anstandes sind von dieser Anrechnungspflicht befreit, bei nicht pflichtteilsberechtigten Personen ist die Schenkung nur dann anzurechnen, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen gemacht wurde.

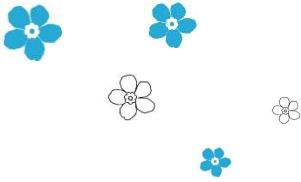
Kommentar: Was versteht man unter dem Terminus „Dritte“?

Dritte sind Personen, die laut der gesetzlichen Erbfolge nicht erbberechtigt sind, z.B. Freunde, Bekannte, Stiefkinder, etc.

Kommentar: Was sind Schenkungen ohne Schmälerung des Stammvermögens?

Schenkungen ohne Schmälerung des Stammvermögens sind Schenkungen, die aus den laufenden Einnahmen finanziert wurden (Erträge, Zinsen...).





§ 784. *Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Erblasser und die beschenkte Person nicht anderes vereinbart haben.*

3 Erweiterung der Erbnwürdigkeitsgründe

- Die Enterbungsgründe sollen – im Zusammenspiel, aber ohne Verweis auf die Erbnwürdigkeitsgründe – maßvoll erweitert und damit die Privatautonomie des Erblassers gestärkt werden. Als Erbnwürdigkeitsgründe sollen allgemein besonders schwere Verfehlungen gegen den Erblasser und Angriffe gegen den letzten Willen gelten; auch strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige sollen erfasst sein. So sollen (mit zumindest einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte) Straftaten gegen nahe Angehörige erfasst sein. Grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sollen ebenso einen Tatbestand bilden. Entfallen soll dagegen der Enterbungsgrund „der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“.

4 Erweiterte Möglichkeit der Geltendmachung von Pflegeansprüchen im Abhandlungsverfahren

- **Pflegeleistungen, die am Erblasser drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden, sollen erbrechtlich berücksichtigt werden.** Das Verlassenschaftsverfahren soll als Gelegenheit benützt werden können, Pflegeleistungen, die durch Angehörige am Erblasser erbracht wurden, nach Billigkeit entsprechend abzugelten und damit einen Ausgleich unter Angehörigen herzustellen.

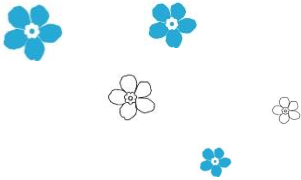
5 Änderungen bei den Testamentsformen

- Das fremdhändige Testament soll wie bisher vor drei Zeugen errichtet werden können, allerdings soll diese Testamentsform durch verschiedene Maßnahmen fälschungssicherer gestaltet werden. Im Hinblick auf die UN-Konvention über den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen soll die mit der Bestellung eines Sachwalters verbundene Einschränkung auf bestimmte Testierformen entfallen. Nach dem Wegfall des Nottestaments soll der damit einhergehende Widerruf früherer Testamente im Zweifel aufrecht bleiben.

6 Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften im Erbrecht

- Lebensgefährten soll unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zukommen: nämlich vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der Aneignung durch den Bund (bisher Heimfall an den Staat).





Neuer Gesetzestext **§748**: *Gelangt kein gesetzlicher Erbe zum Nachlass, so fällt dem Lebensgefährten des Erblassers die ganze Erbschaft zu, sofern die Lebensgemeinschaft zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers aufrecht war.*

Änderungen bei der Grunderwerbssteuer

Ab 1.1.2016 wird bei Erbschaften und Schenkungen der (höhere) *Verkehrswert* (Ermittlung via Immobilienpreisspiegel der WKÖ bzw. Modell des BMF) der Liegenschaft herangezogen und nicht mehr der dreifache Einheitswert.

Der Steuersatz wird bei Beträgen (Verkehrswerten) über 400.000 Euro von 2 auf 3,5% erhöht, zwischen 250.000 und 400.000 Euro liegt dieser bei 2% und bei Werten unter 250.000 Euro sinkt der Satz von 2 auf 0,5 Prozent. Bei Beträgen über 400.000 Euro werden aber bis 250.000 Euro und von 250.000 bis 400.000 Euro die geringeren Sätze zur Anwendung gebracht. (Ausnahmen gibt es in der Landwirtschaft, wo weiter die Berechnung via Einheitswert gilt), Im Normalfall wird die Abwicklung der Grunderwerbsteuer durch den mit der Abwicklung des zugrundeliegenden Geschäftes beauftragten Notar bzw. Rechtsanwalt erfolgen.

Tabelle zum neuen Stufentarif berechnet nach Verkehrswert

Verkehrswert	Steuersatz
von 0 bis 250.000 Euro	0,5%
von 250.001 bis 400.000 Euro	2,0%
über 400.000	3,5%

Bsp.: *Bei Schenkung eines Grundstückes an ein Kind mit einem Einheitswert von 50.000 Euro und einem Verkehrswert von 500.000 Euro erhöht sich die Grunderwerbsteuer von bisher 3.000 Euro (2 % von 150.000 Euro = dreifacher Einheitswert) auf 7.750 Euro. Der neue Wert wird wie folgt berechnet:*

0,5 % von 250.000 Euro	1.250 Euro
2,0 % von 150.000 Euro	3.000 Euro
3,5 % von 100.000 Euro	3.500 Euro
500.000 Euro	7.750 Euro

Dagegen gilt bei unentgeltlichen Übertragungen in der Land- und Forstwirtschaft weiterhin der einfache Einheitswert.

Bei Schenkungen und testamentarischen Übertragungen von Grundstücken und Immobilien an gemeinnützige Organisationen entfällt sowohl die Grunderwerbsteuer als auch die Grundbucheintragungsgebühr. Diese Regelung gilt auch bei Spenden von Immobilien und Grundstücken.

Text wurde vom Notar geprüft.

